Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

beitrages von 3 Fr. pro Tag verbleiben ihm für den Unterhalt seiner Familie (Ehegatten, zwei minderjährige Kinder, Dienstmädchen) noch 9300 Fr. per Jahr, ein Betrag, mit dem der Beklagte ohne Einschränkung seiner bisherigen Lebenshaltung sollte auskommen können. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, der verlangte Pflegegeldbeitrag von 3 Fr. pro Tag sei nicht zu hoch gegriffen und dürfe dem Beklagten wohl zugemutet werden.

3. Der Zweitbeklagte ist ein Schwager der Patientin und lebt mit seiner Ehefrau, der Schwester der Patientin, in Güterverbindung. Da Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht erschöpfend regelt und eine solche nur gegenüber Blutsverwandten zuläßt, kann der Beklagte von vorneherein nicht zu irgendwelchen Leistungen an seine Schwägerin verhalten werden. Hingegen wäre es grundsätzlich möglich, dessen Ehefrau mit einem solchen Pflegebeitrag für ihre Schwester zu belasten und zwar beim Güterstande der Güterverbindung ohne Rücksicht auf die Rechte des Beklagten am Frauengut. Allein die Ehefrau des Beklagten verfügt unbestrittenermaßen weder über eigenes Vermögen (Frauengut) noch über eigenes Einkommen. Damit ist aber die Abweisung der Klage schlechthin gegeben.

Aargau. Aus dem Jahresbericht der Amtsvormundschaft der Stadt und des Bezirks Baden: Es sind wiederum Fälle vorgekommen, wo Kindesmütter nicht in der Lage waren, den Schwängerer nach seinen Personalien zu benennen. Auch die Eintreibung der Alimentenansprüche bietet immer noch infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse häufig Schwierigkeiten. Verschiedene Kindesväter wollen sich immer wieder mit Arbeitslosigkeit, Arbeitseinschränkungen und Lohnabbau, Krankheiten usw. entschuldigen, wenn sie ihrer Unterstützungspflicht nachkommen sollten. Nach wie vor besteht die Tendenz der Kindesväter, sich der Zahlungspflicht durch Abreise ohne Abmeldung oder durch falsche Angabe des neuen Wohnortes zu entziehen, sodaß öfters Ausschreibungen im Polizeianzeiger zwecks Aufenthaltsausforschungen notwendig werden. Gegen die meisten Kindesväter müssen Betreibungen auf Lohnpfändungen ununterbrochen durchgeführt werden. Anderseits gibt es allerdings auch eine Anzahl Zahlungspflichtige, die regelmäßig jeden Monat oder dann vierteljährlich ihrer Unterhaltspflicht nachkommen, wodurch dem Vormund viel Arbeit erspart wird. Die im vorjährigen Bericht gerügte Zurückhaltung einzelner Landgemeinden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Kinder hat sich im Berichtsjahre wesentlich gebessert. Die Armenbehörden haben nach Vorlage von Verlustscheinen und nach Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse fast durchwegs ohne Anstand Gutsprache für die Verpflegungskosten geleistet. Die Amtsvormundschaft betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, in erster Linie die Eltern der außerehelichen Kinder zur Erfüllung ihrer Elternpflichten anzuhalten. Dies haben zahlreiche Armenpflegen eingesehen und wohl aus diesem Grund den Widerstand in der Leistung von sachlich gerechtfertigten Gutsprachen aufgegeben. Die Amtsvormundschaft sucht auch dadurch die heimatlichen Armenpflegen zu entlasten, daß sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern die Kinder dem Armenerziehungsverein zur Versorgung anmeldet, der dann jeweilen die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt. Auch die Stiftung „Pro Juventute" des Bezirks Baden hat sich bereit erklärt, in besonderen Notfällen helfend einzuspringen, speziell gegenüber kranken Kindern, die eine längere Pflege oder Sanatoriumsbehandlung nötig haben.

Bern. Gemeinde- und Staatsarmenpflege. Das bernische Verwaltungsgericht stellte unterm 22. Juni 1925 fest: „Verläßt ein Berner den Kanton, so spielt für die Beurteilung der Frage, ob der Staat als Träger der auswärtigen Armenpflege die Unterstützungspflicht zu übernehmen habe, die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel im Kanton keine Rolle. Einzig maßgebend sind die Vorschriften der Art. 56 ff. und 112—114 A. und N.G. für die auswärtige Armenpflege."

Den Motiven ist zu entnehmen: Nach einem Aufenthalt außer Kanton von vier Jahren ist J. H. wieder in den Kanton Bern zurückgekehrt. Es behauptet der Kläger (Staat Bern), die Unterstützungspflicht sei nicht auf die auswärtige Armenpflege des Staates übergegangen, weil J. H. wegen geistiger und körperlicher Gebrechen keinen Wohnsitz habe begründen können und die Wirkungen des außerkantonalen Aufenthaltes nur bei Personen eintreten, die im Kanton selber persönlichen Wohnsitz begründen können.

Die Klage stützt sich keineswegs darauf, daß einer der Tatbestände der Ziffer 1 und 2 des Art. 57 A. u. N.G. den Uebergang der Unterstützungspflicht auf den Staat nach Ablauf von zwei Jahren verhindert hätte, sondern sie geht von der Auffassung aus, der Wegzug aus dem Kanton stelle einen Wechsel des armenpolizeilichen Wohnsitzes (Art. 96 A. u. N.G.) dar, indem sie den Aufenthalt außer Kanton mit dem Erwerb eines außerkantonalen armenpolizeilichen Wohnsitzes identifiziert. Weil die Praxis im innerkantonalen Verhältnis zu einem Wohnsitzwechsel gewisse persönliche Fähigkeiten verlange, die hier nicht vorlägen, sei per Analogie diese Fähigkeit auch für den Wegzug aus dem Kanton zu verlangen. Die Klage übersieht dabei aber den fundamentalen Unterschied zwischen der internen Unterstützungspflicht der Gemeinden untereinander und der auswärtigen Armenpflege. Der armenpolizeiliche Wohnsitz ist ein Begriff, der nur für den im Kanton sich befindenden Kantonsbürger aufgestellt ist (Art. 96 A. u. N.G.). Im Falle des Wegzuges außer Kanton hat man es überhaupt nicht mit einem Wechsel des armenpolizeilichen Wohnsitzes zu tun, sondern nur mit der Frage, wie lange der bisherige armenpolizeiliche Wohnsitz im Kanton noch eine Unterstützungspflicht der Gemeinde begründet. Diese Wirkung dauert nach den Art. 56 und 112 normalerweise noch zwei Jahre. Nachher hört diese Wirkung des bisherigen Wohnsitzes auf und die betreffende Person hat keinen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, sondern unterliegt im Unterstützungsfalle nach den Art. 3 und 57 dem staatlichen Etat der auswärtigen Armen. Dies wird in der Gesetzesberatung (Großratstagblatt 1896, S. 260) ausdrücklich betont: „Nach zwei Jahren allerdings erlischt dann der Wohnsitz im Kanton Bern; die betreffende Person besitzt dann im Kanton keinen Unterstützungswohnsitz mehr und muß daher notwendigerweise von jemand anderem unterstützt werden, und dies kann niemand anders sein als der Staat." Mit einem Wohnsitzwechsel analog der internen Armenpflege hat man es daher beim Wegzug außer Kanton überhaupt nicht zu tun und es können daher die Fähigkeitserfordernisse für einen solchen auch gar nicht per Analogie in Frage kommen. Fraglich ist einzig jeweilen nur, ob einer der Ausnahmefälle der Ziffer 1 und 2 des Art. 57 oder dessen Schlußsatzes zur Anwendung kommt. Da dies im vorliegenden Falle nicht behauptet wird und die betreffende Person unbestrittenermaßen sich über zwei Jahre seit dem Wegzug ununterbrochen außer Kanton aufgehalten hat, ist die Wirkung, die die Art. 56 und 112 dem früheren Wohnsitz in der Gemeinde Niederönz zwei Jahre lang beilegen, erloschen und die Gemeinde Niederönz nicht mehr unterstützungspflichtig, sondern nach den Art. 3 und 57 der Staat. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1925, Heft 10/11.) A.

Zürich. Die Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich, deren Zweck es bekanntlich ist, die Fühlungnahme zwischen den einzelnen charitativen Organisationen in Zürich zu erleichtern und zu fördern, veranstaltete kürzliich ihre dritte Delegiertenversammlung im Saal der Frauenzentrale, Talstraße 18. Es waren 28 Vereine durch 37 Delegierte vertreten. Die Serie der aufklärenden Referate über die verschiedenen Fürsorgeorganisationen wurde durch einen Vortrag von Herrn Rabb. Dr. Littmann fortgeführt, welcher über die Tätigkeit der Armenpflege und der Fürsorgekommission der israelitischen Kultusgemeinde sprach. Der israelitischen Armenpflege, so führte der Referent aus, stehen eine Anzahl von freiwilligen Organisationen zur Seite, wie z. B. der israelitische Frauenverein, welcher sich insbesondere der Frauen und Kinder annimmt, sowie die israelitische Fürsorgekommission, ferner der Hilfsverein für jüdische Lungenkranke, und auch die Augustin Keller-Loge, die eine Ferienkolonie für jüdische Kinder durchgeführt. Die Aufgabe der israelitischen Armenpflege teilt sich in Fürsorge für Passanten und Hilfe für Niedergelassene. Während des Krieges war erstere naturgemäß eine sehr ausgedehnte und hatte sich hauptsächlich mit durchreisenden Juden aus den östlichen Ländern Europas zu befassen. Verschärfte Einreisebestimmungen geboten in der Folge diesem Strome Einhalt. In neuester Zeit hat der Passantenverkehr wieder etwas zugenommen. Die normalen Erfordernisse für diese Art von Fürsorge sind Abgabe von Fahrkarten bis an die Schweizergrenze und etwas Wegzehrung. Niedergelassene Israeliten werden in der Regel bei vorüberghender Not durch die israelitische Armenpflege unterstützt; bei andauernder Not wendet sich diese an die Bürgerliche oder Freiwillige Armenpflege um Hilfe, wobei sie ihrerseits einen Teil der Kosten übernimmt. Im Jahre 1925 hat die israelitische Armenpflege zusammen mit der Fürsorgekommission rund 70,000 Fr. ausgegeben.

Im Verlauf der Diskussion kam wieder die Frage der heimatlichen Versorgungen und Heimschaffungen zur Sprache. Erstere erfolgen bekanntlich ohne polizeilichen Zwang und ohne Einschränkung der Freizügigkeit, letztere unter Auferlegung des Kantonsverbotes, bezw. der Landesverweisung unter polizeilichem Zwang. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme sich vorwiegend auf schlecht beleumdete Arme, die schon kurz nach der Niederlassung dauernd unterstützngsbedürftig wurden, beschränkt. Die heimatliche Versorgung gut beleumdeter Leute, welche schon lange ihren Wohnsitz in Zürich haben, kommt nur ausnahmsweise in besonders schweren Fällen zur Anwendung. Die gerne geübte Verallgemeinerung einzelner „Fälle" werde aufhören, sobald man sich die Mühe nehme, zuständigen Ortes Erkundigungen und Aufklärng einzuholen.

Literatur.

Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Heft 2: Gesetzentwürfe zur Reform des Unehelichenrechts. Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1926. 36 Seiten.

Das Heft enthält drei Entwürfe zu einem Gesetz über die unehelichen Kinder von Fürsorgefachleuten und eine Entschließung des ständigen Ausschusses des Archivs Deutscher Berufsvormünder vom 5. Januar 1926 mit Postulaten zu dem Entwurf der Reichsregierung (wirkliche Beseitigung der exceptio plurium usw.). W.

Die Verwandten-Unterstützungspflicht. Referat von Regierungsrat Julius Frei. Vom Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft in Druck erkannt. Buchdruckerei Arlesheim A.-G. 1926. 21 Seiten.

Ein guter, populärer Kommentar zu der durch das Schw.Z.G.B. normierten Verwandtenunterstützungspflicht und der im kantonalen Armengesetz enthaltenen Rückerstattungspflicht für die Armenpflegen des Kantons Baselland. W.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.